ZBB 1999, 174

BGB §§ 675, 665, 328; GesO § 1 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 12; KO § 1 Abs. 1, §§ 48, 46; InsO § 36 Abs. 1

Gesamtvollstreckungsbeschlag von Steuerberater-Gebührenforderungen

BGH, Urt. v. 25.03.1999 - IX ZR 223/97 (OLG Hamburg), ZIP 1999, 621 = NJW 1999, 1544

Amtliche Leitsätze:

- 1. Eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen einer Bank, ihrem Kunden und dessen Sicherungsnehmer (Bürgen), daß die Bank eingehende Zahlungen nur zur Verringerung eines (vom Sicherungsnehmer verbürgten) Sollsaldos verrechnen soll, begründet kein Ersatzabsonderungsrecht des Sicherungsnehmers an den eingehenden Zahlungen.
- 2. Gebührenforderungen von Steuerberatern sind grundsätzlich pfändbar und unterliegen dem Gesamtvollstreckungsbeschlag (Insolvenzbeschlag).